

§ 3 Höhe der Lehrzulage

(1) ¹Die Höhe der monatlichen Lehrzulage richtet sich nach der maßgeblichen Regellehrverpflichtung pro Woche (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt. ²Die Beträge der Lehrzulage im Einzelnen und deren Höchstsatz ergeben sich aus **Anlage 1**. ³Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

(2) ¹Bei teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen sind die Mindestunterrichtsstunden nach Anlage 1 entsprechend dem Grad der Teilzeitbeschäftigung zu kürzen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Dienstermäßigung für Richter und Richterinnen.